

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Zum Gesetzentwurf der Abgeordneten der Fraktion der
FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder-
und Betreuervergütung und zur Entlastung von
Betreuungsgerichten und Betreuern**

(BT-Drs. 20/14259)

20.12.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In knapp 480 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass der Gesetzgeber trotz der eingeschränkten politischen Handlungsmöglichkeiten die Absicht hat, noch vor den Neuwahlen im Frühjahr 2025 ein Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern zu verabschieden. Mit diesem soll die Vergütung für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereinen zügig und noch vor dem Auslaufen der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung Ende 2025 geregelt werden. Dies ist wichtig und richtig, um das Betreuungswesen ab 2026 zu sichern.

Der Entwurf ist ein wichtiges Signal und zeigt, dass die Bedeutung der Betreuungstätigkeit sowie die Dringlichkeit ihrer auskömmlichen Finanzierung gesehen wird. Auf einen solchen Hoffnungsschimmer warten Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine schon lange. Hiermit wird deutlich, dass die Arbeit und das Engagement der Berufsbetreuer*innen als notwendig erachtet und geschätzt wird. Auch Berufsanfänger*innen erhalten damit die Chance in das Berufsfeld der rechtlichen Betreuung einsteigen zu können. Dies ist wichtig, weil bereits jetzt 1/3 der Berufsbetreuer*innen über 60 Jahre alt ist und sie ihre Arbeit nicht zuletzt auch aus Altersgründen in den nächsten Jahren aufgeben werden.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. Es darf kein Rückfall auf das Vergütungsniveau aus dem Jahr 2019 erfolgen

Ohne eine sofortige Neuregelung der Betreuer*innenvergütung fallen Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine ab dem 01. Januar 2026 auf das Vergütungsniveau von 2019 zurück. Dies ist nicht hinnehmbar und führt zu existenzbedrohende Situationen. Bereits die Vergütungsanpassung im Jahr 2019 für Betreuungsvereine hat – wenn überhaupt – die bis dahin bestehenden Defizite der Jahre zuvor ausgeglichen und ließ die weitere Entwicklung unbeachtet. Bei den Betreuer*innen kam von der damals angekündigten Vergütungssteigerung in Höhe von 17 % tatsächlich lediglich 12,3 % an (siehe dazu: Berufsverband der Berufsbetreuer*innen [BdB], Mitgliederbefragung des BdB, Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, Seite 124). Ein Rückfall auf ein Vergütungsniveau von 2019 führt dazu, dass Betreuer*innen und Betreuungsvereine ihre Arbeit nicht mehr

ausüben können. Hierdurch fallen wichtige und seit Jahrzehnten etablierte Strukturen weg, die nicht wieder aufgebaut werden können.

2. Auswirkungen einer unzureichenden Finanzierung für die ehrenamtliche Betreuung

Im Betreuungsrecht gibt es zu Recht den Vorrang der Ehrenamtlichkeit. In erster Linie sollen ehrenamtliche Betreuer*innen die rechtliche Betreuung übernehmen. Bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung sind es oft Angehörige, die die rechtliche Betreuung übernehmen. Für diese Arbeit sind sie auf die Unterstützung, Begleitung und Beratung durch Betreuungsvereine angewiesen. Diese wichtigen Strukturen dürfen nicht wegbrechen.

Gemäß § 15 BtOG sind Betreuungsvereine verpflichtet, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu bemühen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen sowie mit ihnen eine Anbindungsvereinbarung nach § 1816 Abs. 4 BGB zu schließen.

Betreuungsvereine sind die entscheidenden Ansprechpartner für ehrenamtliche Betreuer*innen. Müssen Betreuungsvereine mangels ausreichender Finanzierung ihre Tätigkeit aufgeben, hat dies auch unmittelbare Folgen für die ehrenamtliche Betreuung. Ehrenamtliche Betreuer*innen sind dann mit ihren Aufgaben allein gelassen, ihnen fehlen wichtige Ansprechpartner*innen und sie stehen häufig sogar vor der Entscheidung, die ehrenamtliche Betreuung aufgeben zu müssen. Um demnach auch die Ehrenamtlichkeit zu bewahren, braucht es entsprechende Betreuungsstrukturen durch Betreuungsvereine.

3. Auswirkungen einer unzureichenden Finanzierung für rechtlich betreute Menschen

Mangels ausreichender finanzieller Mittel bei unzureichender Vergütung der Betreuungstätigkeit, müssen Berufsbetreuer*innen mehr Betreuungen übernehmen, um ihre Arbeit nicht aufgeben zu müssen. Je mehr Betreuungen eine Berufsbetreuer*in führt, desto weniger Möglichkeiten hat sie, Wunsch und Wille rechtlich betreuter Personen zu ermitteln, sie bei deren Umsetzung zu unterstützen und ggf. stellvertretend tätig zu werden oder gar ein persönliches Gespräch mit ihnen zu führen. Betreuungen können – wenn überhaupt – dann nur noch vom Schreibtisch geführt werden. Betreuer*innen wären quasi zu stellvertretendem Handeln

aufgefordert und dazu, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung notwendigen Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse einzustellen. Erhalten Betreuer*innen keine ausreichende Vergütung, führt dies somit dazu, dass die im Jahr 1992 abgeschaffte Vormundschaft faktisch wieder herbeigeführt wird. Dies macht die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform mit der Erreichung ihrer Ziele unmöglich. So gäbe es auf dem Papier ein gutes Betreuungsgesetz, welches der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weitestgehend entspricht. Allerdings könnte dieses nicht umgesetzt werden, weil die hierfür notwendigen Akteur*innen – Betreuungsvereine, Betreuer*innen und nicht zuletzt ehrenamtliche Betreuer*innen – mangels ausreichender Vergütung ihre Arbeit nicht gesetzeskonform ausführen können und langfristig gesehen fehlen. Dies ist für Menschen, die dringend auf die Unterstützung durch rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine angewiesen sind, nicht hinnehmbar.

4. Auswirkungen einer unzureichenden Finanzierung für Kommunen und Städte

Geben Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine ihre Tätigkeit auf, geht dies letztendlich zulasten der Kommunen, da diese als Ausfallbürge eintreten müssen, wenn rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine nach und nach ihre Tätigkeit aufgeben. Städte- und Landkreise müssen dann sowohl bei der Betreuungsführung (§ 1818 Abs. 4 BGB), als auch bei der Querschnittarbeit (§ 5 Abs. 2 BtOG) eintreten. Tatsächlich sind Betreuungsbehörden aber bereits jetzt überlastet. Dies war auch das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft Betreuer*innenvergütung, in der selbst Mitarbeitende aus Betreuungsbehörden darauf hingewiesen haben, dass entsprechendes Personal fehlt. Insofern ist vorprogrammiert, dass Behördenbetreuungen die Zielvorgaben des § 1821 BGB nicht erfüllen können. Städte und Kommunen müssten wiederum Personal gewinnen, um diese Lücke zu füllen. Es gab seit Jahrzehnten nur ganz wenige Behördenbetreuungen, weil die bisherigen Strukturen sich etabliert und funktioniert haben. Sollte sich dies nun ändern, müssten die Strukturen in den Behörden und Kommunen gänzlich neu aufgebaut werden. Es müsste Personal gewonnen und qualifiziert werden. All dies kostet zeitliche und v. a. finanzielle Ressourcen. Fraglich ist zudem, inwieweit Kommunen und Städte sich dann bei der Finanzierung dieser vermehrt auf sie zukommenden Aufgaben auf das Konnexitätsprinzip gegenüber dem Land berufen können, da es sich hierbei streng genommen nicht um eine neue Aufgabe der Kommunen und Städte handelt.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Aufgeben der Betreuungstätigkeit durch nur eine (!) rechtliche Betreuer*in sowohl die Arbeit des Betreuungsgerichts als auch die der Betreuungsbehörde „lahmlegen“ kann. Hat die rechtliche Betreuer*in 40

rechtliche Betreuungen geführt, müssten in kurzer Zeit für diese 40 Betreuungsfälle neue rechtliche Betreuer*innen gefunden und jeweils 40 neue rechtliche Betreuungsverfahren beim Gericht eröffnet werden. Stellt ein gesamter Betreuungsverein seine Tätigkeit ein, kann sich dies auf ein Vielfaches ausweiten. Das bedeutet, dass auch auf Gerichte und Betreuungsbehörden bei Aufgeben einer Betreuer*innen-Tätigkeit unglaublich hoher, nicht zu bewältigender Aufwand zukommt.

5. Gesetz muss kommen – aber Weiterentwicklung ist notwendig

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. verzichtet angesichts der Kürze der Zeit und der Dringlichkeit der Verabschiedung des Gesetzes auf eine detaillierte Stellungnahme. Dennoch möchte sie auf folgende Punkte hinweisen, die sie als kritisch ansieht:

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erkennt an, dass der Entwurf Verbesserungen zum Referentenentwurf, insbesondere in der häufigsten Fallkonstellation „mittellos / andere Wohnform“ vorgenommen und einige Kritikpunkte aufgenommen hat.

Der Gesetzentwurf entbindet aber nicht von einer umfangreichen Reform der Betreuer*innenvergütung und von einer umfassenden Evaluierung, insbesondere um auch die Mehraufwände durch die Betreuungsrechtsreform abzubilden und in die Fallpauschale einkalkulieren zu können, die in dem Entwurf keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Daher stellt der Entwurf keine langfristige und kostendeckende Regelung der Betreuer*innenvergütung für die Zukunft dar.

Der Gesetzentwurf ist daher lediglich eine **erste vorübergehende Lösung**, ein Zwischenschritt. Denn angesichts der Dringlichkeit und der herausfordernden politischen Rahmenbedingungen kann im parlamentarischen Prozess weder eine umfassende Beratung stattfinden, noch ist eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung aller politischen und der im Betreuungswesen tätigen Akteur*innen mit den vorgeschlagenen Regelungen möglich. Daher muss die Debatte nach Verabschiedung des Gesetzes weiter gehen, um eine tragfähige und dauerhafte Reform zu entwickeln.

Leider wird dies aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich. Stattdessen möchte der Entwurf – so wie es scheint – eine endgültige Neuregelung der Betreuer*innenvergütung schaffen. So fehlt es zum einen an einer Befristung der Neuregelungen. Zum anderen fehlt es an einer verbindlichen Evaluierungsregelung,

die eine Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung in einem nahen zeitlichen Zusammenhang ermöglicht. Des Weiteren heißt es an mehreren Stellen im Entwurf, dass nur der vorübergehend gewährleistete Inflationsausgleich dauerhaft verstetigt werden soll. Dies ist nicht bedarfsgerecht, da die Verstetigung weitere Kostensteigerungen außer Betracht lässt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, diesen Entwurf nicht als dauerhafte Lösung zu betrachten. Der Entwurf darf nur ein Zwischenschritt sein. Als ein solcher sollte er auch schnellstmöglich verabschiedet werden.

6. Pflicht zur Evaluierung

Der Entwurf schafft für die nächsten Jahre keine verlässliche Finanzierungsgrundlage für rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine. Daher sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in dem vorliegenden Entwurf lediglich eine Übergangslösung aufgrund der derzeit bestehenden angespannten politischen Herausforderungen. Damit eine tragfähige Vergütungsgrundlage geschaffen werden kann, muss das Gesetz alsbald evaluiert werden.

Das Gesetz muss nach seiner Verabschiedung in der nächsten Legislaturperiode erneut überarbeitet werden. Der Gesetzgeber muss dann mit weniger Zeitdruck durch eine sorgfältige Analyse der Rechtswirklichkeit und die Einbindung aller relevanten Akteure das Gesetz evaluieren und an diese Ergebnisse anpassen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass das Gesetz spätestens Ende 2026 evaluiert werden muss und in der nächsten Legislaturperiode erneut überarbeitet wird. Die Evaluationspflicht muss gesetzlich festgeschrieben werden. Es ist nicht ausreichend, in der Gesetzesbegründung lediglich eine Prüfbitte an das Bundesministerium der Justiz zu formulieren.

7. § 9 Abs. 1 VBVG-E: Aufgabe des Vergütungsmerkmals „Aufenthaltsform“

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kritisiert, dass der Entwurf das Kriterium des Aufenthaltsortes im Gegensatz zum Referentenentwurf wieder einführt. Sie bezweifelt, dass die bisher bestehenden Streitigkeiten durch die Streichung der den stationären Einrichtungen gleichgestellten ambulanten Wohnformen vermieden werden.

Die Neuregelung sieht vor, dass stationäre Einrichtungen solche sind, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und sonstige Unterstützungsleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner*innen unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

Diese Definition wird weiterhin zu Unklarheiten führen. Zum einen soll hierfür eine generelle Betrachtung vorgenommen werden, wonach die angebotenen Versorgungs- und Pflegeleistungen „nur“ generell geeignet sein müssen, der rechtlichen Betreuer*in die Organisation des Lebens der rechtlich betreuten Person im Wesentlichen abzunehmen. Was ist aber, wenn sie das nicht tut, weil z. B. ganz besondere Bedarfe vorliegen, die befriedigt werden müssen. Solche Fälle werden von der Pauschale und auch nicht von einer Sonderpauschale abgedeckt. Zudem muss die rechtlich betreute Person die Leistung auch nicht in Anspruch nehmen. Vom Wortlaut her bleibt es also unklar, wie in Fällen zu entscheiden ist, in denen eine Wohneinrichtung tatsächliche Betreuung und Pflege zwar anbietet, dies von der Bewohner*in aber nicht in Anspruch genommen wird und somit die freie Wahl eines Pflegedienstes nicht eingeschränkt ist. Die Neuregelung könnte in diesem Zusammenhang sogar so verstanden werden, dass es für die Annahme einer stationären Einrichtung i. S. d. Vergütungsrechts auch ausreichend ist, wenn tatsächliche Betreuung oder Pflege als Zusatzleistungen angeboten werden, die Bewohner*in diese aber nicht annehmen muss – auch allein das Angebot könnte man bereits als ein „Vorhalten“ interpretieren. Nimmt die Bewohner*in die Angebote nicht an, muss die rechtliche Betreuer*in wiederum andere Pflege- und Unterstützungsleistungen beauftragen. Von einer Entlastung kann daher keine Rede sein. Insofern kommt es also letztendlich doch wieder auf die vertragliche Ausgestaltung an.

Darüber hinaus erachtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Beibehaltung des Aufenthaltsortes als Differenzierungskriterium für sehr kritisch. Die Annahme, rechtliche Betreuer*innen würden durch eine bestimmte Wohnform mit einem professionellen Organisationsapparat umfassend entlastet, ist fragwürdig, da sie den Eindruck erweckt, derartige Einrichtungen übernehmen aufgrund der Komplettversorgung die Aufgaben der rechtlichen Betreuung. Denkt man diese Sichtweise konsequent fort, müsste es für Einwohner*innen stationärer Einrichtungen überhaupt keine rechtliche Betreuung mehr geben.

Stattdessen bezieht sich weder eine Komplettversorgung noch eine tatsächliche Betreuung auf die rechtliche Betreuung. Insofern darf die Grenze zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung nicht verschwimmen und die Kontrolle der sozialen Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Assistenz nicht allein dem Sozialbereich überlassen bleiben. Auch hier muss die rechtliche Betreuer*in ggf. eingreifen und die rechtlich betreute Person mit Unterstützung der rechtlichen Betreuer*in die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus muss die rechtliche Betreuer*in auch dann, wenn die Einrichtung entsprechende Leistungen vornimmt, diese kontrollieren und entsprechend eingreifen. Insofern besteht auch bei einer stationären Einrichtung nicht von vornherein Gewähr dafür, dass Betreuer*innen entlastet werden. Das Wohnsetting und die Übernahme einer Komplettversorgung sagen noch nichts über den rechtlichen Betreuungsaufwand. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Aufgabenkreise anschaut.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, zukünftig die Differenzierung nach dem Aufenthaltsort aufzugeben und für alle Fallgruppen eine angemessene Vergütungspauschale vorzusehen.

8. Differenzierungskriterium nach dem Vermögensstatus

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erachtet die Beibehaltung des Vermögensstatus als Differenzierungskriterium aus fiskalischen Gründen für nicht sachgerecht. Der Entwurf lässt hierfür jegliche Begründung vermissen. Die Beibehaltung widerspricht auch den Expert*innenmeinungen und der Evaluation. Für die gleiche Leistung soll jemand, der nur knapp oberhalb der Freigrenzen vom Sozialleistungsbezug liegt, mehr bezahlen, ohne dass es hierfür valide Daten gibt.

So wurden auch in der IGS-Studie keine Daten erhoben, die eine solche Differenzierung begründen würden. Die Annahme, eine rechtliche Betreuung von Bemittelten sei im Durchschnitt zeitaufwendiger als die rechtliche Betreuung von Mittellosen ist insbesondere vor einem immer komplexer werdenden Sozialleistungssystem und der entsprechenden Antragsverfahren nicht gerechtfertigt. Zudem ist eine solche Unterscheidung nicht mit der UN-BRK vereinbar. Danach steht die Person mit ihrem (Unterstützungs-)Bedarf im Mittelpunkt, eine Unterscheidung zwischen mittellosen und vermögenden Personen ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Unterscheidung zwischen „vermögend“ und „mittellos“ dem Betreuungsalltag nicht gerecht. Eine rechtliche Betreuung einer „vermögenden“ rechtlich betreuten Person, die unter der Vermögensfreigrenze der Eingliederungshilfe „bleibt“, ist oft deutlich weniger zeitaufwendig als eine rechtliche Betreuung einer verschuldeten rechtlich betreuten Person, bei der regelmäßig

Einkäufe rückabgewickelt werden müssen und eine Geldeinteilung erfolgen muss oder aber Privatinsolvenzen laufen oder bevorstehen. Die Schuldenregulierung kann daher deutlich aufwendiger sein als die Verwaltung eines „geringen“ Vermögens. Das betrifft auch Menschen im laufenden Sozialleistungsbezug, die über keine finanziellen Ressourcen verfügen, da Anträge etc. immer wieder neu gestellt werden müssen. Insofern ist vorhandenes Vermögen nicht automatisch zeitaufwändiger. Im Gegenteil: In der täglichen Praxis kann festgestellt werden, dass der Aufwand bei mittellosen Menschen weitaus größer ist. Denn es ist arbeitsintensiver, ohne gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse die materiellen Bedarfslagen der rechtlich betreuten Person zu erfüllen, weil dieses in der Regel mit Antragstellungen für Sozialleistungen verbunden ist.

9. Einführung der Dynamisierung

Auch der vorliegende Entwurf sieht entgegen der jahrelangen Forderung aller Akteur*innen im Betreuungswesen wieder keine Dynamisierung der Fallpauschalen vor. Alle zurückliegenden Evaluationen haben bisher dargelegt, dass die Kosten gestiegen und die Betreuer*innenvergütung nicht angemessen ist. Rechtliche Betreuer*innen und Betreuungsvereine „rutschen“ also umgehend weiter ins Minus.

Gemessen an den Lohnkostenentwicklungen im öffentlichen Dienst und den allgemeinen Preissteigerungen, etwa bei Sachkosten, erfolgen die Anpassungen – wie bereits in den zurückliegenden Jahren – wenn überhaupt meist – erst mit großer zeitlicher Verzögerung. Dies ist besonders für Betreuungsvereine ein hohes wirtschaftliches Risiko, da sie aufgrund der arbeits- und tarifvertraglichen Verpflichtungen und der Zahl der Angestellten von den Entwicklungen mehrfach betroffen sind.

Wenn die Grundlage der Fallpauschale die Refinanzierung einer Vollzeitstelle einer Vereinsbetreuer*in ist, dann ist die Dynamisierung nur eine logische Konsequenz. Ansonsten kommen Betreuungsvereine immer wieder in dieselbe Schieflage.

Eine Dynamisierung sollte sich daher bzgl. des Anteils der Personalkosten an den Lohnentwicklungen des öffentlichen Dienstes, bzgl. des Sach- und Overheadkostenanteils an der allgemeinen Preisentwicklung ausrichten. Mit einer gesetzlichen Grundlage, die die allgemeinen Kostensteigerungen in den Personalkosten (TVöD) und den Sachausgaben (INDEX-Steigerung) zur Grundlage hat, können die Vereine die Einnahmen verlässlich kalkulieren und ihre Mitarbeiter*innen angemessen bezahlen.

Zudem ist die rechtliche Betreuung eine staatliche Aufgabe. Hier kann auch kein Vergleich zur anwaltlichen Tätigkeit (die auch eine staatliche Aufgabe ist) oder den Amtsvormündern gezogen werden. Zum einen können Anwält*innen eine freie Honorarvergütung abschließen, sie nehmen ein Mandat an und schließen es ab. Die Bedingungen sind hier ganz andere als bei rechtlichen Betreuer*innen. Denn diese können keine Zusatzvereinbarungen abschließen und haben keine Monopolstellung. Zum anderen ist die überwiegende Anzahl der Vormünder Amtsvormünder.

Zu bedenken ist zudem, dass beim Ausfall der Berufsbetreuung die rechtlichen Betreuungen langfristig auf die Betreuungsbehörden zurückfallen. Die Mitarbeitenden der Behörden werden ebenfalls nach dem Tarif des TVöD bezahlt, der dynamisiert ist.

Ein Vergleich mit anderen Bereichen zeigt ebenfalls, dass eine Dynamisierung ohne weiteres möglich ist. Auch die Rente, die Gehälter für Abgeordnete und Unterhaltszahlungen sind dynamisiert. Insofern erschließt sich nicht, warum dies nicht auch bei der Betreuer*innenvergütung eingeführt wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass rechtliche Betreuer*innen keine Tarifpartner*innen sind und demnach ihre Gehälter nicht auf dem Wege des Arbeitskampfes durchsetzen können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, eine Dynamisierung einzuführen und die Fallpauschalen an die allgemeinen Kostensteigerungen in den Personalkosten (TVöD) und den Sachausgaben (INDEX-Steigerung) dynamisch anzupassen.

10. Zusammenfassung

Trotz der geäußerten Kritikpunkte und in Abwägung der derzeit gegebenen Umstände befürwortet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzentwurf als sofortige Zwischenlösung. Sie fordert daher alle politischen Verantwortlichen dazu auf, den Entwurf als sofortige Zwischenlösung zu verabschieden. Denn die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erreichen immer wieder zahlreiche Rückmeldungen von Betreuungsvereinen, die buchstäblich mit dem Rücken an der Wand stehen. Daher ist umso wichtiger für diese ein eindeutiges politisches Signal zu senden, damit sie ihre Tätigkeit nicht endgültig aufgeben.

Der vorliegende Entwurf darf jedoch nicht als vorgezogene endgültige Neuregelung der Betreuer*innenvergütung verstanden werden. Stattdessen muss das Gesetz alsbald nach seiner Verabschiedung in der nächsten Legislaturperiode erneut auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und an diese Ergebnisse angepasst werden.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de
